

# Änderung des Polizeigesetzes zur Stärkung der inneren Sicherheit – DPolG positioniert sich bei Expertenanhörung im Landtag von NRW

Die Polizei sieht sich vielen neuen Herausforderungen gegenübergestellt. Diese sollen unter anderem durch eine Novellierung des Polizeigesetzes bewältigt werden. Im Rahmen einer Expertenanhörung wurde der Entwurf der Landesregierung bewertet

Die Sicherheitspolitik der letzten Jahre war durch eine gehörige Portion Flickschusterei gekennzeichnet. Man kann dies durchaus mit dem Zustand der Verkehrsinfrastruktur vergleichen – viel Reparaturbedarf, aber kaum zählbare Verbesserungen. Notwendige Personalverstärkungen wurden zögerlich und dann auch nur halbherzig vorgenommen. Die rot-grüne Koalition konnte sich zudem nicht dazu durchringen, wesentliche und notwendige Ermächtigungen für die Polizei einzuführen. Eigene Anträge hierzu seitens der Fraktionen von SPD und Grünen fehlten gänzlich und die zahlreichen Anträge der Opposition wurden, wie im Parlamentsalltag üblich, von den Regierungsparteien abgebugelt. Beispiele für verfehlte Entscheidungen gibt es zuhauf. So wurde zum Beispiel an Stelle der Einführung des Distanz-Elektroimpulsgerätes (DEIG) oder einer progressiven Videobeobachtung eine

Kennzeichnungspflicht für Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei eingeführt. Das ist nur ein Hinweis für die insgesamt deutlich verfehlte Sicherheitspolitik der letzten Landesregierung. Dabei war bereits vor fünf bis sechs Jahren deutlich erkennbar, dass sich die Sicherheitslage in Deutschland und insbesondere im bevölkerungsreichsten Bundesland drastisch verändern würde.

Entsprechend viel gibt es für die neue Landesregierung zu tun. Neben der Erhöhung der Einstellungszahlen der Polizeivollzugsbeamten (2 300, zukünftig vermutlich sogar 2 400 pro Jahr) und den zusätzlichen Tarifbeschäftigten (500 pro Jahr) hat die Regierung Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, welche die Polizei in die Lage versetzen soll, den Gefahren adäquat begegnen zu können.

Die DPolG NRW hatte bereits bei der Bewertung des Koalitionsvertrages dargestellt, dass man mit der politischen Stoßrichtung der Regierung einverstanden sei. Bei der konkreten Ausgestaltung von Gesetzesvorhaben gilt es, dann aber natürlich genau hinzuschauen und die Vorhaben auf die Alltagstauglichkeit hin zu prüfen. Dieser Aufgabe ist die DPolG NRW, vertreten durch Erich Rettinghaus, Jörg Bialon und



Die Anhörung zur Änderung des PolG NRW zog ein großes Medieninteresse nach sich. Der Landesvorsitzende Erich Rettinghaus bezog für den WDR Stellung.

Malte Poerschke, nachgekommen. Nachfolgend werden die Schwerpunkte der Stellungnahme und insbesondere die Änderungsvorschläge der DPolG NRW aufgeführt:

## § 12 a PolG NRW – Strategische Fahndung (Polizeiliche Anhalte – und Sichtkontrollen)

Die DPolG NRW begrüßt grundsätzlich die Strategische Fahndung. Sie ermöglicht zukünftig auch Pkw-Kontrollen, ohne dass ein konkreter Verdacht gegen den Fahrzeugführer bestehen muss. Der Vorschlag der Landesregierung ist aber zu sperrig. Es sollen nur geplante Einsatzlagen von der Regelung erfasst werden. Bei Lagen wie zum Beispiel den derzeit weit verbreiteten Geldautomatensprengungen bedarf es einer schnellen und auch behördenübergreifenden Reaktion. Dies ist im Entwurf des Gesetzes überhaupt nicht vorgesehen.

Besonders problematisch erscheint zudem, dass die Durchsuchung der Person nicht auf Basis der neuen Rechtsnorm erfolgen kann. Das widerspricht der polizeilichen Praxis.

Die Voraussetzungen des § 12 (2) PolG NRW müssen auch aus der Ermächtigung des § 12 a PolG NRW heraus nutzbar sein.

## § 20 c PolG NRW-Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation

Aus gefahrenabwehrenden Gründen kann die Polizei in Nordrhein-Westfalen bisher keine Überwachung der verschlüsselten Kommunikation via WhatsApp, Threema, Telegram und ähnlicher Dienste vornehmen. Es darf aber nach Meinung der DPolG NRW keinen Unterschied machen, ob die Kommunikation mittels SMS oder per WhatsApp erfolgt. Da die Überwachung der Telekommunikation aber generell ein Eingriff von erheblicher Tiefe ist, müssen die Rahmenbedingungen besonders sorgfältig und klar begründet sein. Hier sieht die DPolG NRW bei dem Entwurf noch Nachbesserungsbedarf.

Insbesondere fehlt es an klaren Leitlinien für die Eingriffsbefugnis. So sollte ein Hinweis auf bestimmte Katalogtaten sowie eine klare zeitliche Ein-

### Impressum:

Redaktion:  
Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)  
Tel. 0163.1597230  
E-Mail: [redakteur@dpolg-nrw.de](mailto:redakteur@dpolg-nrw.de)  
Landesgeschäftsstelle:  
Graf-Adolf-Platz 6  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211.93368667  
Fax: 0211.93368679  
Internet: [www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)  
ISSN 0723-1822



grenzung erfolgen. Zudem ist eine starke richterliche Kontrolle erforderlich. Ansonsten droht diese eigentlich dringend erforderliche Befugnisnorm, an den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu scheitern.

## ▣ § 34 c PolG NRW – Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (elektronische Fußfessel) korrespondiert eng mit dem Aufenthalts- und Kontaktverbot. Gefährder – egal ob religiös-politisch motivierte Personen, Stalker oder aber beispielsweise Sexualstraftäter – lassen sich hierdurch besser räumlich überwachen. Momentan ist dies in den sogenannten „High Risk-Fällen“ ausschließlich durch erheblichen Personaleinsatz möglich. Die DPoIG NRW begrüßt daher grundsätzlich die Einführung der Befugnisnorm. In § 34 d PolG NRW ist aber eine Straf-

vorschrift in das Polizeigesetz implementiert. Das ist komplett systemfremd, da die Durchsetzung von Eingriffsbefugnissen bisher durch Zwangsmaßnahmen erfolgte. Eine Strafvorschrift ist ein Fremdkörper im Polizeigesetz, der in einem separaten Gesetz verortet werden muss.

## ▣ § 58 PolG NRW – Ergänzung des Waffenkatalogs um ein Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG)

Diese Ergänzung wird von der DPoIG NRW ausdrücklich begrüßt, da sie eine zwingende Voraussetzung der Einführung dieses wichtigen Einsatzmittels ist. Ohne Aufführung wäre ein Verstoß gemäß Art. 20 (3) GG (Vorbehalt des Gesetzes) gegeben.

## ▣ Begriff der drohenden Gefahr

Knackpunkt der neuen Gesetzgebung aber wird vermutlich

die Implementierung des neuen Gefahrenbegriffs der drohenden Gefahr beziehungsweise der drohenden terroristischen Gefahr sein.

Da die drohende Gefahr aufgrund der Formulierung im Gesetzentwurf eine Vorstufe der konkreten Gefahr, wie sie in § 8 PolG NRW normiert ist, darstellt, sollte der Gesetzentwurf auch die Systematik des Polizeigesetzes berücksichtigen. Dies ist im Entwurf nicht gelungen. Es wird nach Auffassung der DPoIG NRW nicht deutlich genug herausgearbeitet, welcher Art die entsprechende Handlung sein muss. Es bedarf einer klaren Definition der drohenden terroristischen Gefahr.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, muss in § 8 (4) PolG NRW eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Katalogtaten erfolgen. Unbestimmte Rechtsbegriffe, die gegenwärtig im

Entwurf noch enthalten sind („absehbarer Zeitraum“), dürfen nicht fortbestehen. Hier wäre ein Scheitern vor dem Verfassungsgericht absehbar.

Daneben hat sich die Dauer des Unterbindungsgewahrsams im Rahmen von Protestkundgebungen und nach Meinung einiger Rechtswissenschaftler als Problem im neuen Gesetzesentwurf dargestellt. Hier sieht die DPoIG NRW aber keinen Bedarf der Nachbesserung. Das bayerische Polizeiaufgabengesetz sieht die Dauer von drei Monaten vor. In NRW soll die Dauer auf einen Monat beschränkt werden. Da hier eine richterliche Entscheidung immer herbeizuführen ist, sieht die DPoIG keine ernsthaften rechtlichen Probleme.

Die DPoIG NRW erhofft, dass die dargestellten Anregungen schnell umgesetzt werden, so dass die Gesetzesänderungen zügig in Kraft treten können. ■

# Leistungsfähigkeit der Polizei stärken – Funktionszuordnung aufweiten und neu ordnen

Die Schaffung von Perspektiven für Mitarbeiter ist ein wichtiger Baustein für die Gewährleistung der inneren Sicherheit – die DPoIG NRW fordert daher jetzt weitreichende Maßnahmen.

Die Funktionszuordnung (FZO g.D.) ist seit dem Jahr 2006 in Kraft. Seitdem bildet sie die Grundlage für Stellenbesetzungen in den Spitzenämtern der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst).

Die Funktionszuordnung sollte also insofern Klarheit darüber schaffen, welchen Funktionen die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zugeordnet werden können. Insbesondere ein Blick in die Zeit vor Einführung der FZO macht deutlich, dass

seinerzeit eine Regelung dringend erforderlich war.

Im Jahr 2006 waren zahlreiche Führungsfunktionen aufgrund des im Jahr 1999 eingeführten Bandbreitenerlasses potenziell A 12- und A 13-fähig. Tatsächlich wurden diese Funktionen aber zu über 50 Prozent von Kolleginnen und Kollegen ausgeübt, deren Besoldung zwischen A 9 und A 11 angesiedelt war. Somit gab es zwar eine potenzielle Möglichkeit zur Beförderung, welche aber in der Realität nicht oder nur

selten umgesetzt wurde. Zudem bestand letztlich auch kein konkreter Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Beförderungsamtes, wie er heute bei der Regelung zur Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes besteht. Inhaber entsprechender Funktionen konnten somit nicht juristisch einfordern, eine der Funktion angemessene Besoldung zugewiesen zu bekommen.

Erst die Abschaffung des Bandbreitenerlasses und die Einfüh-

rung der Funktionszuordnung brachte Rechtssicherheit und regelte das Stellenbesetzungsverfahren neu. Mit der Funktionszuordnung wurde also erkennbar nicht alles schlechter. Dennoch weist die FZO seit ihrer Einführung gravierende Schwächen auf, welche nun endlich abgestellt werden müssen. Dies ist dringend erforderlich. Ohne eine Änderung und strukturelle Anpassung wird die Leistungsfähigkeit der Polizei NRW in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Um Änderungsbedarfe zu erkennen, genügt es, einen Blick auf einige Beispiele der gegenwärtigen Regelungen zu werfen.

Die FZO wurde im Jahr 2006 den Gegebenheiten der damaligen Zeit angepasst. Auch wenn die Zeit vielen Kolleginnen noch gut in Erinnerung ist und viele vielleicht den Eindruck haben, dass das Jahr 2006 durchaus bereits im Zeitalter der Moderne angekommen war, zeigt ein kleines Beispiel, dass sich seit dem Jahr des „Sommermärchens“ gravierende Veränderungen ergeben haben.

Dies wird insbesondere erkennbar, wenn man sich die Frage stellt, welche App bei der Fußballweltmeisterschaft im eigenen Land die meistgenutzte war. Die Antwort ist ganz einfach – überhaupt keine. Denn im Jahr 2006 gab es noch keine Smartphones. Das erste Smartphone (iPhone von Apple) kam erst im Jahr 2007 auf den Markt. Seitdem hat sich das Nutzungsverhalten der Menschen, bezogen auf digitale Medien, insbesondere digitale Netzwerke, vollständig verändert. Die Einführung dieser Technik macht deutlich, wie umfangreich sich die Welt seit dem Jahr 2006 verändert hat. Der positive Nutzen, den das Internet für die Menschen mit sich bringt, ist natürlich unbestritten. Aber seit der massenhaften Nutzung des World Wide Webs haben sich auch ganz neue Gefahren und Kriminalitätsformen entwickelt. Diesen Herausforderungen muss sich die Polizei vollumfänglich stellen. Und man hat sich ja auch bereits auf den Weg gemacht und begonnen, die Polizei, bezogen auf die neuen Gefahren und Kriminalitätsformen, neu aufzustellen. Nicht umsonst hat das LKA NRW ein Cybercrime-Kompetenzzent-

rum aufgebaut. Und auch in den Behörden wurden Fachkommissariate gebildet, welche sich explizit mit Kriminalitätsformen der digitalen Welt befassen. Zudem wurden IT-Sicherheitsbeauftragte etabliert und auch die Datenschützer der Behörden bekamen umfassende neue Aufgaben zugewiesen.

Es ist also erkennbar, dass die Veränderungen in der Gesellschaft auch eine umfassende Veränderung bei den Behörden hervorgerufen haben. Und diese gehen natürlich weiter. Durch die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, welche selbstverständlich auch die Polizei erreicht (E-Government-Gesetz (EGovG)), wird sich die „Organisation Polizei“ nochmals gravierenden Veränderungsprozessen stellen müssen. Und dies betrifft in erheblicher Weise natürlich auch jede Kollegin und jeden Kollegen – egal ob Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamte oder Tarifbeschäftigte. Bereits heute sind Kompetenzen bei allen Beschäftigungsgruppen gefordert, von denen im Jahr 2006 noch keiner geahnt hat, dass diese jemals existieren werden. Dieser Prozess ist unumkehrbar und er wird sogar noch beschleunigt werden.



➤ Setzen sich mit Nachdruck für Veränderungen bei der Funktionszuordnung ein: der Vorsitzende der DPoG NRW, Erich Rettinghaus (links), und der Redakteur des POLIZEISPIEGELS Landesteil NRW, Sascha Gerhardt.

Unsere Arbeitswelt hat sich also anerkanntermaßen vollständig verändert. Und das bezieht sich natürlich nicht nur auf Veränderungen durch die Digitalisierung. In allen Bereichen der Polizei haben sich Veränderungen ergeben, auf welche man reagieren musste oder zukünftig noch reagieren muss. Das bedeutet aber nicht, dass es einfach nur eine Verlagerung von Herausforderungen gibt oder gegeben hat. Die polizeilichen Problemstellungen, welche es 2006 gegeben hat, bestehen auch im Jahr 2018 natürlich noch fort. Es sind aber gravierende Problemfelder hinzugekommen, welche es dringend erforderlich machen, „die Polizei“ neu zu denken und neu aufzustellen.

Und ein wesentlicher Baustein für dieses neue Denken ist eine Anpassung der FZO an die Gegebenheiten der Gegenwart. Hiervon hängt maßgeblich ab, ob die Polizei in der Zukunft den Herausforderungen begegnen kann oder ob sich die Gesellschaft damit abfinden muss, dass die Polizei den Entwicklungen hinterherhinkt und nicht befähigt wird, vor die Lage zu kommen. Die DPoG NRW hat sich daher mit einigen Feldern der FZO auseinandergesetzt, welche unbe-

dingt angepasst werden müssen, um die Zukunftsfähigkeit der Polizeibehörden gewährleisten zu können.

**Der erste Aspekt ist sicher der wichtigste Faktor für erforderliche Veränderungen – die Neuordnung der Deckelung von Spitzenfunktionen in den einzelnen Direktionen.**

Die FZO sieht eine klare Deckelung der Anzahl von Spitzenfunktionen in den einzelnen Direktionen vor. Insofern ist nicht nur die Anzahl der Spitzenfunktionen der Laufbahngruppe 2.1 festgelegt. Die Behörden werden zusätzlich auch in der Entwicklung ihrer Binnenstruktur in erheblicher Weise beeinflusst. So ist klar geregelt, in welcher Anzahl A 12- und A 13-Funktionen bei GE, K, ZA und V bestehen können. Eine strategische Ausrichtung, orientiert an den individuellen Problemstellungen einer Polizeibehörde, wird auf diese Weise erheblich erschwert. Zumindest besteht nur wenig Potenzial, bestimmte Schwerpunktfunktionen auch entsprechend ihrer Bedeutung zu besetzen.

Das wirkt sich natürlich dann auch auf die Anzahl der potenziellen Bewerber aus. Wieso sollte man sich einer besonders herausfordernden Aufgabe stellen, wenn sich die Besetzung dieser Funktion als Karrieresackgasse erweist, weil die Direktion, welcher diese Aufgabe zugewiesen wurde, einfach keine Beförderungsoptionen bietet?

Diese Problemstellung hat vielschichtige Folgen, die sich in allen Direktionen als „Hemmschuh“ erweisen. Folgen hat die bestehende Deckelung der Anzahl der Spitzenfunktionen aber auch bei der Besetzung von Funktionen, die man gemeinhin nicht im Fokus hat. Beispielfhaft wird an dieser





Stelle die Funktion der/des Datenschutzbeauftragten angeführt. War diese Funktion im Jahr 2006 mit relativ geringen Problemstellungen konfrontiert, weil es damals nur eine überschaubare Zahl digitaler Datenspeicherungen in den Behörden gegeben hat, sieht dies im Jahr 2018 natürlich vollständig anders aus. Inzwischen gibt es eine Flut von Anwendungen, welche aus datenschutzrechtlicher Sicht bewertet und verantwortlich mitgezeichnet werden müssen. Durch die DSGVO verändert sich das Aufgabenfeld der Datenschutzbeauftragten nochmals und die Problemstellungen sowie die Verantwortung der Beauftragten werden zukünftig nicht geringer.

Die Behörden außerhalb der Polizei haben hier bereits reagiert. In der Stadt Wuppertal zum Beispiel weist die Funktion des Datenschutzbeauftragten die Besoldungsgruppe A 14 auf. Hierdurch war es der Stadt möglich, die Stelle mit einem hoch spezialisierten Fachmann zu besetzen, der auch seiner Verantwortung gemäß besoldet wird.

Wie aber sieht die Besetzung dieser Funktion in den Polizeibehörden aus? Dort werden die Stellen in Ermangelung von Planstellen in den Spitzenfunktionen regelmäßig für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 ausgeschrieben. Wie will eine Polizeibehörde diese Funktion adäquat mit Fachkompetenz besetzen, wenn es eine derartige Diskrepanz in der Besoldung zwischen den Kommunen und den Polizeibehörden gibt?

Würde die FZO für ausgewählte Funktionen entsprechende Beförderungsmöglichkeiten vorsehen, könnte die Polizei die Stellen auch angemessen ausschreiben und mit ausgebildeten Fachleuten besetzen. Der DPoIG NRW ist natürlich bewusst, dass in

den Polizeibehörden engagierte und hoch kompetente Datenschutzbeauftragte agieren. Wenn diese aber in angemessener Weise besoldet oder tariflich vergütet werden, muss dies aus dem Topf bestehender Spitzenfunktionen von einzelnen Direktionen erfolgen.

Die Datenschutzbeauftragten sind aber keiner Direktion zugewiesen, sondern sie unterstehen unmittelbar den Behördenleitern. Ist der Datenschützer mit A 12 oder A 13 besoldet, fehlt diese Beförderungsoption dann in einer Direktion. Hier wird deutlich, dass hier eine Anpassung dringend erforderlich ist.

Es gibt aber natürlich weitere Beispiele, welche deutlich machen, dass eine Änderung der FZO zur Steigerung der Leistungsfähigkeit dringend geboten ist.

#### ► **Leidtragende ist insbesondere die Direktion K**

Besonders deutlich wird dies bei der Betrachtung von Beförderungsmöglichkeiten der Direktion K. Gerade in der Direktion K wirken sich die Veränderungen, welche seit der Einführung der FZO in der Gesellschaft und damit auch bei den Kriminalitätsformen ergeben haben, besonders drastisch aus. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, gibt es zahlreiche Ansätze. Die Fachkommission K der DPoIG NRW hat in ihrem letzten Positionspapier bereits deutlich gemacht, dass es insbesondere personeller, organisatorischer und technischer Änderungen bedarf, um die Leistungsfähigkeit der Direktion K auch zukünftig aufrechtzuerhalten.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) hingegen sieht insbesondere in der Fachlichkeit der Mitarbeiter der Direktion K Defizite und fordert ei-

nen eigenen Studiengang K für die Anwärtinnen und Anwärter in den Fachhochschulen, um die Leistungsfähigkeit zu verbessern.

Die DPoIG NRW hat sich mit dieser Forderung intensiv befasst und kommt zu dem Schluss, dass die Forderung keine qualitativen Verbesserungen für die Direktion K mit sich bringt.

Ein Grund für diese Erkenntnis liegt in den Voraussetzungen, welche die Funktionszuordnung mit sich bringt. Denn anders als der BDK geht die DPoIG NRW davon aus, dass in der Direktion K hoch engagierte und sehr kompetente Kolleginnen und Kollegen Dienst versehen. Diese hohe Fachlichkeit wirkt sich aber viel zu selten positiv auf die Karriereentwicklung der Sachbearbeiter aus. Um von Beförderungen profitieren zu können, vollziehen daher viele Sachbearbeiter einen Wechsel in andere Direktionen. Das ist in doppelter Hinsicht beklagenswert. Einerseits verliert die Direktion K auf diese Weise hoch spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Andererseits wirkt sich die erworbene Spezialisierung der Sachbearbeiter in anderen Aufgabenfeldern selten förderlich aus.

Die Fachleute müssen dann in den neuen Funktionen vollständig neue Kompetenzen erwerben, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Dass sich diese Problemstellung natürlich beeinträchtigend auf die Zufriedenheit der Kolleginnen und Kollegen auswirkt und damit in erheblicher Weise die Leistungsfähigkeit der Behörden beeinträchtigt wird, liegt auf der Hand. Um den Problemen zu begegnen, vollziehen viele Behörden geradezu akrobatische Klimmzüge. So werden Stellenbesetzungen in Form der juristischen Sekun-

de vollzogen. Hierbei wird eine Stelle formal zugewiesen, die faktisch aber nicht ausgeübt wird. Stattdessen bleibt man mit Aufgabenübertragung seiner alten oder aber einer anderen Funktion verbunden.

Die DPoIG NRW ist der Auffassung, dass diese „Tricks“ nur Ausdruck eines Systems sind, welches kurz vor der Dysfunktion steht und dringend überarbeitet werden muss. Es ist aber nicht nur die Direktion K, welche durch die Restriktionen der FZO erheblich beeinträchtigt wird.

#### ► **Auch für ZA ist die Funktionszuordnung in der bisherigen Form nicht tragbar**

Auch die Direktion ZA ist durch die beschriebenen Veränderungsprozesse in der Gesellschaft erheblich betroffen. Erschwerend wirkt sich aus, dass bei ZA nahezu alle Funktionen von Spezialisten besetzt werden müssen. Ob im Personalwesen, im Bereich IT, dem Versammlungswesen, dem Waffenwesen der Beschaffung und in vielen anderen Bereichen – überall handelt es sich um Spezialaufgaben, für welche eine intensive Aus- und Fortbildung erforderlich ist. Die getroffenen Entscheidungen haben oftmals zudem eine erhebliche Bedeutung. Diese Verantwortung schlägt sich aber viel zu selten in entsprechenden Vergütungen und Besoldungsgruppen nieder. Das hat zur Folge, dass hoch qualifizierte Tarifbeschäftigte oder Verwaltungsbeamte regelmäßig einen Bogen um die Polizeibehörden machen, weil in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung andere Beförderungsoptionen bestehen. Der öffentliche Dienst kannibalisiert sich auf diese Weise selbst und Leidtragende sind die Polizeibehörden, welche viele Stellen nicht oder nicht adäquat besetzen können.



## Neuordnung der FZO ist wichtiger Baustein zur Gewährleistung der inneren Sicherheit

Die DPolG NRW sieht in der Neuordnung der FZO einen entscheidenden Baustein, um

die Leistungsfähigkeit der Polizeibehörden sowie die Zufriedenheit der Beschäftigten in der Polizei deutlich zu steigern. Der wirtschaftliche Mehraufwand bei der Neuordnung und der Aufweitung der Anzahl der Beförderungsmöglichkeiten ist

im Verhältnis zum Nutzen marginal.

Im Gegenteil: Sollte der Weg nicht beschritten werden, wird die Leistungsfähigkeit der Polizei allein durch den Wandel der Gesellschaft zukünftig weiter

leiden. Das wird sich negativ auf die Sicherheit und damit auf die Bevölkerung auswirken.

Die DPolG NRW wird daher alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die beschriebenen Prozesse zu initiieren. ■

# Polizei als Spielball politischer Interessen – eine Einsatznachlese

Öffentliche Hetze durch SPD-Landtagsabgeordneten gegen die Polizei NRW hat ein politisches Nachspiel im Landtag.

Am 16. Juni 2018 fand in Wuppertal ein Aufzug der Partei „Die Rechte“ statt.

Für viele Kolleginnen und Kollegen handelt es sich bei derlei Einsätzen inzwischen um Routineeinsätze, die mehrmals jährlich durchgeführt und erfolgreich bewältigt werden.

So war es auch in Wuppertal. Die anmeldende Partei „Die Rechte“ war in der Lage, den kooperierten Aufzugsweg von rund drei Kilometern Länge (bei der Anmeldung wollte die Partei rund sechs Kilometer Wegstrecke durch Wuppertal zurücklegen) ohne Störungen zu absolvieren, die (zwei) angemeldeten Versammlungen des organisierten Gegenprotests konnten ihrerseits deutlich machen, dass sie rechtes Gedankengut ablehnen, und auch den vielen Hundert Teilnehmern einer nicht angemeldeten Gegenkundgebung am Sammelbereich der Rechts-extremisten wurde trotz klaren Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermöglicht, ihren Protest zum Ausdruck zu bringen.

So wurde zahlreichen Menschen in Wuppertal ihr ver-



© Fiegel

> Ist über die öffentliche Hetze gegen Kolleginnen und Kollegen seitens des Abgeordneten Bialas mehr als empört und fordert eine lückenlose Aufklärung – der Vorsitzende der DPolG NRW, Erich Rettinghaus.

fassungsrechtlich verbrieftes Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit durch die Polizei ermöglicht und viele unbeteiligte Menschen im näheren und weiteren Umfeld wurden nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt. Egal ob Einsatzverantwortlicher oder Einsatzkraft im operativen Bereich – man sollte meinen, dass man sich bei der oben genannten Bilanz des Einsatzes beruhigt zurücklehnen und mit Zufriedenheit und eventuell auch Stolz

das Ergebnis des Arbeitstages Revue passieren lassen konnte.

Das wäre sicher auch der Fall gewesen, wenn es nicht im Spektrum des Gegenprotests zwei Freiheitsentziehungen in Form von Gewahrsamnahmen gegeben hätte. Aber diese Tatsache alleine hätte sicher niemals für eine kritische Gesamtbewertung eines Einsatzes dieser Größenordnung und Brisanz genügt. Entscheidend war vielmehr der Umstand, dass einer der in Gewahrsam genommenen Personen der Geschäftsführer des Jobcenters Wuppertal, Thomas Lenz, Mitglied bei Bündnis 90/ Die Grünen war.

Dieser befand sich im Umfeld einer Personengruppe, die sich, an Absperrungen vorbei, auf den Aufzugsweg der rechten Versammlung begeben hatte. Die Zielsetzung der Aktion war klar und sie wurde auch schon monatelang im Internet in Foren des linken Spektrums beworben. Man wollte sich der rechten Versammlung in den Weg stellen und den weiteren Verlauf des Aufzugs verhindern.

Die Polizei indes tat, was sie gemäß Verfassungsauftrag

tun muss. Sie qualifizierte die Personengruppe als Versammlung und erließ die beschränkende Verfügung, dass die Versammlung abseits der Aufzugsstrecke ihrem Protest Ausdruck verleihen könne. Dieser Aufforderung kam ein Teil der Versammlungsteilnehmer nicht nach, sodass die Beamten begannen, die Personen mit leichtem Druck von der Straße zu schieben. Im Rahmen dieser Maßnahme, die vollkommen unspektakulär verlief, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen eingesetzten Kräften der Bereitschaftspolizei und dem besagten Geschäftsführer des Jobcenters Wuppertal sowie einer weiteren Person. Beide Auseinandersetzungen endeten mit den bereits zuvor beschriebenen Gewahrsamnahmen. Verletzungen erlitten bei den Maßnahmen weder eingesetzte Beamte noch die beiden Störer.

Nun aber tritt die Politik ins Spiel. Diese verfolgt offenkundig eigene, nicht den Regeln des Rechtsstaates verpflichtete Ziele.

Der für die Mandatsausübung im Landtag von NRW freigestellte Polizeivollzugsbeamte Andreas Bialas (SPD) verfügte



© Gerhardt

Der Landtag NRW beschäftigt sich intensiv mit der Versammlungslage in Wuppertal. Das entspricht auch den Regeln und Normen des Rechtsstaates. Die DPoIG NRW erwartet aber auch die Untersuchung des Verhaltens des SPD-Abgeordneten Andreas Bialas.

über ein Video, welches die Gewahrsamnahme des Herrn Lenz zeigte. Dieses Video klammert allerdings das Geschehen im Vorfeld aus, sodass man nur die schulmäßig und professionell eingesetzte Festnahmetechnik der Kräfte der Wuppertaler Bereitschaftspolizei erkennen konnte. Dieses Video postete Herr Bialas auf seiner Facebook-Seite. Hierbei gab er an, dass der Chef des Jobcenters Wuppertal gerade festgenommen wurde, und er stellte die Frage, ob dies die neue Robustheit der NRW-Polizei sei.

Damit trat er eine Lawine der Empörung und eine mediale Berichterstattung gegen das Polizeipräsidium Wuppertal los, die inzwischen ein ungeheures Ausmaß erreicht haben. Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte mussten sich allerdings nicht nur einem medialen Shitstorm ausgesetzt sehen. Sie wurden, genauso wie der Behördenleiter Markus Röhrh, sogar persönlich Opfer von Drohmails, da es offenbar gelang, die E-Mail-Adressen der Kollegen in Erfahrung zu bringen. Eine sehr brisante und im Kontext zur politischen Gesamtlage in Wuppertal sogar hoch gefährliche Situation für die jungen Beamten und auch für den Präsidenten. Um diese Einschätzung vollständig zu verstehen, muss man in die nähere Vergangenheit zurückblicken.

Wuppertal ist eine Stadt, die schon lange Zeit eine sehr aktive linke, aber eben auch eine linksextremistische Szene beherbergt. Diese hat sich traditionell dem Kampf gegen die Einrichtungen des Staates, insbesondere der Polizei, verschrieben. Gegen Ende März 2018 vollzogen Linksextremisten einen Anschlag auf eine kurz vor der Fertigstellung stehende neue Innenstadt-wache der Polizei Wuppertal. Diese Handlung verhinderte für mehrere Monate die Inbetriebnahme der Wache und stellte insofern eine empfindliche Störung der Sicherheitsinfrastruktur der bergischen Großstadt dar.

In der weiteren Folge kam es zu zahlreichen Anschlägen auf Immobilienunternehmer und Büros von politischen Parteien. Alle Handlungen wurden von der linken Szene Wuppertals als Erfolg und als Teil einer Kampfstrategie gegen Staat, Wirtschaft und Politik gefeiert. Als am 1. Mai der traditionell nicht angemeldete „Autonome Stadtrundgang“ erstmals in der inzwischen über 30 Jahre währenden Tradition von der Polizei verhindert wurde, weil sich kein Versammlungsleiter identifizieren ließ, schwor man seitens der linken Szene Rache gegen die Wuppertaler Polizei und deren Behördenleiter, den man als Urheber der neuen Linie ausmachte. Wegen der stetigen Eskalation zwischen

der linken Szene und dem PP Wuppertal entschied die Versammlungsbehörde auch eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), welche ein Angehöriger des linksbürgerlichen Spektrums regelmäßig stellt, negativ zu bescheiden.

In der Vergangenheit hatte dieser immer wieder Informationen nach Versammlungsaktivitäten der rechten Szene in Erfahrung bringen wollen. Diese Anfragen wurden auch allesamt mit der geforderten Information beantwortet. Zuletzt wollte die gleiche Person konkrete Angaben zur Aufzugsroute der Rechten für den 16. Juni 2018 in Erfahrung bringen. Wegen der zunehmenden Radikalisierung der linken Szene entschied man sich dazu, die Anfrage, wie oben schon dargestellt, nicht positiv zu beantworten. Die Versammlungsbehörde begründete dies auch damit, dass der Anfragende zwar dem bürgerlich linken Lager zuzurechnen sei, er bei Versammlungslagen aber regelmäßig sehr engen Kontakt zum linksextremistischen Lager pflege. Daher wurde es als sehr wahrscheinlich eingestuft, dass die Informationen dazu genutzt werden sollten, um die Versammlung der Rechten zu erschweren oder sogar zu verhindern. Genauso wurde es in entsprechenden linken Foren auch dargestellt.

Die Entscheidung der Versammlungsbehörde wurde dann nicht vor dem Verwaltungsgericht, sondern in den Medien ausgetragen. Unterschiedliche Zeitungen bezichtigten die Polizeibehörde einer politischen Parteinahme für die rechtsextreme Gruppierung. Letztlich wurde durch die Behördenleitung doch veröffentlicht werden solle, da man die Gefahren für die Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Dritte und eingesetzte Kräfte als beherrschbar einstufte. Aber die Berichterstattung sollte nur der Auftakt für eine Medienkampagne sein. Denn es wurde bekannt, dass die Aufzugsroute der Versammlung der Partei „Die Rechte“ an einer Veranstaltung eines Tanztheaters vorbeiführte.

Bei diesem Tanztheater wirkten unter anderem auch Kinder und Jugendliche mit, welche als Geflüchtete nach Deutschland kamen. Die Veranstalter erwarteten erhebliche Gefahren und Traumata für diese Kinder, wenn der Aufzug an der Veranstaltung vorbeiziehen würde. Da sich der Anmelder der Versammlung nicht bereit erklärte, die Aufzugsroute zu ändern, erließ die Versammlungsbehörde unter anderem die beschränkende Verfügung, dass die Versammlung in der Nähe der Veranstaltung als Schweigemarsch durchzuführen sei.

Das war aber den Medien und einigen politischen Vertretern nicht weitgehend genug. Man verlangte von der Polizeibehörde, den Aufzug zu verbieten, um der Kulturveranstaltung Raum zu geben.

Dass ein Verbot niemals Bestand haben würde, war den Protagonisten zwar durchaus bewusst aber es war ihnen offenbar vollkommen egal.



Schließlich diene die Forderung dem Ziel, die Polizeibehörde in der Öffentlichkeit zu diskreditieren und war insofern förderlich. So fuhr man in der Folge noch „schwerere Geschütze“ auf, indem man behauptete, dass die Versammlung von der Polizeibehörde bewusst an der Tanzveranstaltung vorbeikooptiert wurde.

Diese Darstellung wurde seitens der Stadt Wuppertal keinesfalls negiert. Die Vertreter der Versammlungsbehörde des PP Wuppertal konnten aber beweisen, dass die Stadt Wuppertal Anfang April – also direkt nach Festlegung der Route – über die konkrete Aufzugsroute der Versammlung „Die Rechte“ informiert wurde. Die Sondernutzung der öffentlichen Fläche für das Tanztheater wurde durch die Stadt aber erst am 30. Mai 2018 vergeben – die Polizei konnte von der Veranstaltung also keine Kenntnis haben.

Man stellt sich an dieser Stelle vielleicht die Frage, wieso stellt die Redaktion des POLIZEISPIEGELS diesen Umstand an dieser Stelle so detailliert dar? Wir kennen doch alle das politische Fahrwasser, welches die Versammlungsbehörden durchschiffen müssen, wenn Versammlungslagen des rechten Spektrums polizeilich geschützt werden müssen.

Die Dinge liegen aber hier ein wenig anders und die DPoIG ist hier als Organisation gefordert, die Polizei und insbesondere den Kolleginnen und Kollegen, die sich zahlreichen Anwürfen ausgesetzt sehen, obschon sie nur ihrem gesetzlich normierten Auftrag nachgegangen sind, den Rücken zu stärken. Denn die Polizei, die in bewegten Zeiten, in denen viele politische Beobachter beschreiben, dass der Rechtsstaat erodiert, ist seit Jahrzehnten

Garant für einen funktionierenden Rechtsstaat. Sie hat sich auch im vorliegenden Fall auftragsgemäß politisch vollkommen neutral verhalten. Und wegen dieser Haltung wurde sie von politischen Kräften und von den Medien politisch instrumentalisiert und geradezu missbraucht. Dass dies dann durch das Mitglied des Innenausschusses des Landtags, Andreas Bialas, durch einen Facebook-Post zur gezielten Desinformation der Öffentlichkeit genutzt wurde, setzt dem Treiben letztlich die Krone auf. Das Verhalten des SPD-Politikers, der in seiner Partei für seine Handlung großen Rückhalt erfahren hat, macht deutlich, wie wichtig es für den Rechtsstaat war, dass Grüne und SPD aus der Regierungsverantwortung abgelöst wurden.

Die Grünen, vertreten durch Marc Schulz, sprechen sogar davon, dass die Polizei Versammlungsteilnehmer misshandelt habe. Und sie gehen noch weiter und machen damit deutlich, was Grüne und SPD eigentlich bezwecken. Sie wollen über den gewählten Weg den neuen Polizeipräsidenten Wuppertals destabilisieren und damit praktisch durch die Hintertür einen Angriff auf den Innenminister und die Regierung insgesamt führen. Dies ist keine bloße Behauptung, sondern die Grünen erklären öffentlich, sie wollen den Polizeipräsidenten mit dem Festnahmevideo konfrontieren. Herr Röhl soll dann ebenfalls öffentlich erklären, dass es sich um eine Misshandlung durch seine Beamten handeln würde. Andernfalls sei er als Polizeipräsident nach Auffassung der Grünen nicht mehr tragbar. Das ist ein unfassbarer Vorgang und muss die Frage aufwerfen, ob die Grünen und in Teilen auch die SPD noch auf dem Boden des Rechtsstaates und der Verfassung agieren.

Nochmals zur Klarstellung: Auf dem Video ist klar erkennbar, dass die Beamten eine vollkommen sachgerechte Festnahme durchführen. Natürlich wird Herr Röhl bei Betrachtung der Bilder zu der gleichen Schlussfolgerung kommen, denn er kann das Ganze als gelernter Polizist schließlich auch fachlich bewerten. Was sich im Vorfeld zur Festnahme ereignete, kann nicht bewertet werden, da das Video hierüber keinerlei Informationen bereithält.

Der gesamte Sachverhalt war bereits am Donnerstag, 5. Juli 2018, Gegenstand der Sitzung des Innenausschusses. Dort verteidigte neben den Vertretern des Innenministeriums insbesondere der innenpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Marc Lürbke, das Vorgehen der Polizei bei der Versammlung und verurteilte abermals das mehr als fragwürdige Verhalten des SPD-Politikers Andreas Bialas.

Herr Lürbke nahm schon am 16. Juni 2018 Stellung zur Vorgehensweise des SPD-Mannes und äußerte öffentlich: „... ich bin wirklich fassungslos, dass du ein solches Video mit diesem Kommentar öffentlich verbreitest. Die genauen Umstände werden überhaupt nicht deutlich und die Vorgeschichte fehlt komplett ... stattdessen hetzt du offen gegen die nordrhein-westfälische Polizei im Netz. Du stellst die sich im Einsatz befindlichen Kolleginnen und Kollegen öffentlich an den Pranger! Du hättest als Abgeordneter ja wohl etliche andere Möglichkeiten gehabt, ein deiner Meinung nach vorliegendes Fehlverhalten anders zu thematisieren ... Öffentliche Hetze gegen die Polizei als Abgeordneter und ehemaliger Polizist ... Das ist echt unterste Schublade.“

An dieser Stelle muss auch Erwähnung finden, dass der Landtagsabgeordnete Andreas Bialas nicht erstmals eine konfrontative Haltung gegen die Polizei Wuppertal eingenommen hat.

Schon in der Zeit der rot-grünen Regierung bezichtigte Herr Bialas die Wuppertaler Polizei, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Kontext zu einem Mordversuch im Umfeld des Wuppertaler Autonomen Zentrums ein Versagen an den Tag gelegt zu haben, welches ihn an die dunkelsten Zeiten der NSU-Ermittlungen erinnere. Das war damals schon ein geradezu böswilliger Angriff auf die ermittelnden Beamten des PP Wuppertal. Seinerzeit wurde Herr Bialas noch durch seinen Parteifreund Ralf Jäger in die Schranken gewiesen, denn schon damals machte das Innenministerium deutlich, dass die Wuppertaler Polizei eine exzellente Ermittlungsarbeit geleistet habe.

Die DPoIG NRW wird nicht zulassen, dass die politischen Machtspielchen der Oppositionsparteien auf dem Rücken der Kolleginnen und Kollegen ausgetragen werden. Daher wird die Redaktion des POLIZEISPIEGELS auch zukünftig genauestens hinschauen, die Motive der Akteure entlarven und öffentlich bewerten. Politische Aufklärung ist wichtiger Bestandteil unserer Demokratie. Dieser Kontrolle hat sich die Polizei selbstverständlich zu stellen.

Aber keinesfalls ist es akzeptabel, wenn sich Politiker der öffentlichen Hetze und der Verbreitung von Fake News bedienen. Die DPoIG NRW erwartet eine vollständige Aufklärung der Geschehnisse, welche auch das Verhalten des Abgeordneten Bialas einbezieht. ■



## DPoIG beim BPH-Fest in Münster aktiv dabei

Der DPoIG Kreisverband Münster beteiligte sich mit einem Infostand am BPH-Fest und brachte einen echten Eyecatcher mit.

Mit einem Highlight der besonderen Art beteiligte sich der Kreisverband der DPoIG Münster an dem diesjährigen Familienfest der BPH.

Bei tollem Wetter öffnete die Einsatzhundertschaft am 7. Juli ihre Türen und bot sowohl Angehörigen der Polizei als auch allen anderen Interessierten ein buntes Programm.

Der Kreisverband Münster war sowohl mit einem Infostand als auch mit einem Vorführfahrzeug der besonderen Art vertreten. In Kooperation mit Rheinmetall Defence wurde der „Survivor R 4x4“ ausgestellt. Dabei handelt es sich um ein 330-PS-starkes, komplett gepanzertes Einsatzfahrzeug für Sondereinheiten mit vielen technischen Raffinessen.

Dies sorgte besonders bei den kleinen Gästen für große Augen und Begeisterung, da sie den Survivor unter fachmännischer Anleitung nach Herzens-



> War nicht nur für die jungen Gäste ein echter Blickfang – der Survivor R 4x4 von Rheinmetall Defence beeindruckte auch gestandene Beamte der Einsatzhundertschaft.

lust erkunden konnten und sich dabei schon fast wie „richtige Polizisten und Polizistinnen“ fühlten. Dementsprechend war auch der Infostand gut besucht, und neben vielen interessanten Gesprächen mit Gästen und Kollegen fanden sowohl Ballons, Ausmalposter, Schlüsselanhänger, Spiele und Stifte für die Urlaubsfahrt gro-

ßen Absatz. Ein gelungener Tag für den Kreisverband Münster mit vielen positiven Rückmeldungen und dem Wissen, dazu beigetragen zu haben, dass viele Kinder einen unvergesslichen Tag erlebt haben.



> Zwei Eyecatcher in einem Bild – der Survivor R 4x4 und die neue Werbewand des DPoIG-KV Münster



> Ein großartiges Team hat die DPoIG professionell und mit viel Herzblut auf dem BPH-Fest in Münster vertreten.